

(Absender – Stempel des Antragstellers)

Ort, Datum

Stadt Zwiesel
Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Antrag

Betreff:

**Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund
gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen-
und Wegegesetzes (BayStrWG)**

Hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> die Aufstellung eines Baugerüstes | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Schutzvorrichtungen
(Bauzäune usw.) |
| <input type="checkbox"/> das Aufstellen von Maschinen
(Bagger, Kräne, Betonmischmaschinen,
Bauwagen usw.) | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Warenautomaten |
| <input type="checkbox"/> das Lagern von festen Gegenständen
(Erde, Aushub, Baumaterial) | <input type="checkbox"/> _____ |

nach Maßgabe folgender näherer Angaben zu erteilen.

Bezeichnung der Verkehrsfläche: _____
(z.B. Schillerstraße vor Haus Nr. 26)

Aufstellungs- oder Ablagerungsort: _____

Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung:
(auch benötigte Fläche)
(siehe auch beiliegende
Skizze oder Lageplan) _____

Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung: _____

Beginn: _____

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung: _____

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt. Weitere Auflagen behält sich die Stadt Zwiesel vor.

Bemerkungen:

(Unterschrift)

(Anschrift)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muß möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muß die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, daß die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Stadt-, Markt- oder Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
9. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.